

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 05.12.2023

zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 29.11.2022, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleerbehältersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter

mit	60	Fassungsvermögen	151,68 €
mit	80	Fassungsvermögen	202,32 €
mit	120	Fassungsvermögen	303,48 €
mit	240	Fassungsvermögen	606,84 €
mit	1.100	Fassungsvermögen	2.781,48 €
mit	2.500	Fassungsvermögen	12.643,08 €
mit	5.000	Fassungsvermögen	25.286,16 €

- (2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallentsorgungsgebühr je Sperrgutsack 6,35 €.

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung nach dem Wechselbehältersystem beträgt je angefangene 100 kg Abfall 39,94 €.

- (4) Die jährliche Benutzungsgebühr für die Sammlung von Altpapier (Transportverpackungen) bei Industrie, Handel und Gewerbe beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen 89,76 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

I.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 5.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath